



FÖRDERRICHTLINIE
DES ZENTRALEN TRANSFERPOOLS
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
398. Sitzung des Präsidiums am 02.05.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2024 vom 06.06.2024, S. 189

INHALT:

§ 1	Gegenstand.....	3
§ 2	Antragsberechtigung	3
§ 3	Art und Umfang der Förderung	3
§ 4	Antrags- und Auswahlverfahren.....	3
§ 5	Bewilligung	3
§ 6	Verwendung der Mittel	3
§ 7	Nachweis und Berichterstattung	4
§ 8	Veröffentlichungen	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Gegenstand

Die Universität Osnabrück verfügt über einen zentralen Transfer-Förderpool aus Sondermitteln des Landes. Dieser steht befristet für den Zeitraum bis zum 30.6.2026 zur Verfügung. In ihm stehen zur Umsetzung von Maßnahmen in den drei Transferfeldern „Forschungsbasierte Kooperation und Verwertung“, „Transferorientierte Lehre und Weiterbildung“ sowie „Wissenschaftsdialog“ Sachmittel (inkl. Mittel für Hilfskräfte) und Reisekosten zur projektbezogenen Umsetzung bereit. Mittel zur Verausgabung für wissenschaftliches oder nicht-wissenschaftliches Tarifpersonal sowie Mittel zur Verausgabung für Repräsentationszwecke können nicht beantragt werden.

Diese Richtlinie legt das Verfahren zur Beantragung und Verwendung von Fördermitteln aus dem Transfer-Förderpool für Transferaktivitäten in Forschung und Lehre an der Universität Osnabrück fest.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Beschäftigten der Universität Osnabrück, die für und in Forschung und Lehre tätig sind. Dies umfasst sowohl wissenschaftliches als auch wissenschaftsunterstützendes Personal.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der beantragten Mittel darf ein Fördervolumen von 5.000 € pro Antrag nicht überschreiten. Eine Förderung aus Mitteln des zentralen Transfer-Förderpools erfolgt subsidiär. Die Bewilligung der Mittel erfolgt unter der Voraussetzung, dass für denselben Zweck nicht von anderer Seite Mittel zur Verfügung gestellt werden können. In Einzelfällen kann eine anteilige Finanzierung durch die Organisationseinheit oder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller erforderlich sein. Eine Förderung erfolgt als einmaliger oder zeitlich begrenzt laufender Zuschuss. Ein Anspruch auf Förderung besteht weder vom Grunde noch der Höhe nach.

§ 4 Antrags- und Auswahlverfahren

Anträge auf Projektmittel aus dem Transfer- Förderpool können über die Leitung der Organisationseinheit (z.B. Dekan*in, Dezernent*in, Institutsleiter*in) jederzeit gestellt werden und sind mit dem jeweiligen Formblatt (Intranet) per E-Mail an den Vizepräsidenten für Forschung, Transfer und gesellschaftlichen Dialog zu richten. Die Vorauswahl trifft die AG „Transfer und gesellschaftlicher Dialog“. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Transferaktivität, einen Kostenplan sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Mittel enthalten.

§ 5 Bewilligung

Über die Bewilligung der eingereichten Anträge auf Mittel aus dem Transfer-Förderpool entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, gesellschaftlichen Dialog und Transfer. Er/Sie berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die Verwendung der Mittel. Die Bewilligung erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel im Transfer-Förderpool sowie der Relevanz und Qualität der geplanten Transferaktivität. Bei der Bewertung der Anträge werden insbesondere die zu erwartenden Ergebnisse und der potenzielle Nutzen für die Außendarstellung der Universität und die Beteiligung externer Akteure berücksichtigt.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die bewilligten Projektmittel aus dem Transfer-Förderpool sind zweckgebunden für die im Antrag beschriebene Transferaktivität zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung oder Übertragung der Mittel über den Bewilligungszeitraum hinaus ist nicht zulässig. Eine Verwendung ist ausschließlich für Sachmittel (inkl. Mittel für Hilfskräfte) und Reisekosten vorgesehen. Wissenschaftliches oder nicht-wissenschaftliches Tarifpersonal sowie Repräsentationsausgaben können nicht finanziert werden. Bewilligte Mittel, die zweckfremd verausgabt wurden, können zu Lasten des laufenden Budgets derjenigen Organisationseinheit, dessen Mitglied die Empfängerin bzw. der Empfänger ist, zurückgefordert werden.

Mit Hilfe der Mittel erworbene Geräte und Gegenstände dürfen bis zur vollständigen Abschreibung ausschließlich im nichtwirtschaftlichen Bereich im Sinne des europäischen Beihilferechts eingesetzt werden.

§ 7 Nachweis und Berichterstattung

Nach Abschluss der Transferaktivität ist ein kurzer Bericht (Vordruck abrufbar im Intranet) über die Verwendung der Projektmittel zur Veröffentlichung im Forschungsinformationssystem an die Stabsstelle Zentrales Berichtswesen zu übermitteln.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeglicher Art sind mit einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Programms „zukunft.niedersachsen“ zu versehen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die mediale Präsentation der Forschungsergebnisse in Workshops, Pressekonferenzen oder dergleichen. Logos sind auf Anfrage bei der Pressestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erhältlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.